

## **BEE-Stellungnahme**

zum Eckpunktepapier „*Definition von hybriden Heizungsanlagen für Fördermaßnahmen im Gebäudebereich*“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28. Juni 2017

Berlin, 31. Juli 2017



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
Zur Umsetzung der BMWi-Förderstrategie .....	3
1. Allgemein .....	3
2. Zur Definition und Förderung von Hybridanlagen .....	4
3. Hintergrund .....	7

## Vorbemerkungen

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) begrüßt die mit der neuen „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ verbundene Intention der Neuordnung, Bündelung und adressatengerechteren Ausrichtung der Förderung an die Anforderungen der Energiewende. Wir teilen die Ziele, mit der Zusammenlegung den Anteil Erneuerbarer Energien bei Wärmeerzeugern zu steigern. Ohne eine solche Steigerung bzw. Erhöhung ist das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 nicht zu schaffen. Der Klimaschutzplan 2050 (KSP) enthält mehrerer Festlegungen für die zukünftige Förderpolitik: *„Werden Heizungen in bestehenden Gebäuden neu installiert beziehungsweise ausgetauscht, sind entsprechende Anreize dafür zu setzen, dass möglichst hohe Anteile der Wärme durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. (...) Die Bundesregierung wird daher die Austauschförderung für ausschließlich auf fossilen Energieträgern basierende Heiztechniken zum Jahr 2020 auslaufen lassen und gleichzeitig die Förderung für erneuerbare Wärmetechnologien verbessern, mit dem Ziel, dass erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sind.“*

Aus Sicht des BEE muss die Förderstrategie daher so umgesetzt werden, dass die Förderung für Erneuerbare Wärmetechnologien tatsächlich verbessert wird und Anreize bestehen, hohe Anteile der Wärme durch Erneuerbare Energien bereitzustellen. Perspektivisch sollte auch das Potenzial von Power to Gas erschlossen werden.

## Zur Umsetzung der BMWi-Förderstrategie

### 1. Allgemein

Der BEE begrüßt, dass die Austauschförderung für ausschließlich auf fossilen Energieträgern basierende Heiztechniken eingestellt werden soll und mit fossilen Energieträgern befeuerte Heizsysteme zukünftig nur noch im Rahmen von Hybridheizungen gefördert werden. Gleichwohl gehen wir davon aus, dass es zur Erreichung der Klimaziele erforderlich sein wird, nach einer Übergangsfrist auch die Förderung von mit fossilen Energieträgern befeuerten Heizsystemen im Rahmen von Hybridheizungen einzustellen. Für den Neubaubereich erachten wir eine solche Förderung bereits heute als unangemessen.

**Die Förderquoten müssen so bemessen sein, dass eine ausreichend großer Anreiz für die Nutzung möglichst hoher Anteile an Erneuerbaren Energien geschaffen wird. Dies beinhaltet angesichts der aktuellen Marktsituation, v.a. im Bestandssegment, eine deutliche Verbesserung der Förderung für Erneuerbare gegenüber dem Status quo.**

**Dabei ist es sinnvoll, dass neben dem Gesamtaustausch der Heizungsanlage auch die Nachrüstung bestehender Heizungen durch Erneuerbare Komponenten erfolgen kann, wie es im MAP heute der Fall ist. Diese Investitionen sind fördertechnisch als rein Erneuerbare Investitionen einzuordnen und zu fördern. Fördertechnisch zu einer Hybridanlage sollten diese Anlagen erst werden, wenn gleichzeitig in einen neuen fossilen Anlagenteil investiert wird.**

## 2. Zur Definition und Förderung von Hybridanlagen

- 2.1** Als Hybridanlagen sollten alle Systeme gelten, die mindestens zwei verschiedene Energieträger zum Zwecke der Wärmeerzeugung auf effiziente Weise kombinieren, wobei mindestens ein Energieträger Erneuerbar sein muss.
- 2.2** Der Wegfall der Förderung von rein fossil befeuerten Heizungen auch bei KfW-Effizienzhäusern wird vom BEE ausdrücklich begrüßt. Dieser sollte so ausgestaltet werden, dass eine KfW-Effizienzhausförderung nicht möglich ist, wenn eine ausschließlich fossil befeuerte Heizung installiert wird. Aus Sicht des BEE sollte dies gänzlich auch für hybride Heizungsanlagen mit fossilem Anteil im Neubau gelten.
- 2.3** Um substantielle Beiträge des notwendigen Wärmeenergiebedarfs eines Gebäudes mit Erneuerbaren Energien zu decken, aber keine sinnvolle Technologie auszuschließen, sollte aus BEE-Sicht bei der Festlegung der Fördersätze und der Deckungsanteile zwischen mehreren Arten von Investitionen in Heizungsanlagen unterschieden werden:
- a.** Investitionen in Hybridheizungen, die Erneuerbare Energien ausschließlich zur Trinkwarmwassererwärmung oder automatisch geführte, regelbare Einzelraumfeuerungen mit Tagesspeicher als Heizungsergänzung nutzen und;
  - b.** Investitionen in Hybridheizungen, die Erneuerbare Energien auch zur anteiligen Versorgung des gesamten Gebäudes mit Raumwärme nutzen;
  - c.** Investitionen in Wärmeerzeuger, die ausschließlich Erneuerbare Energien nutzen
  - d.** Investitionen in Hybridheizungen, die ausschließlich Erneuerbare Energien nutzen
- 2.4** In allen Fällen müssen die Förderquoten gegenüber dem Status quo deutlich angehoben werden, um auch in Zeiten niedriger Öl- und Gaspreise einen spürbaren Anstieg der EE-Quote im Wärmesektor gemäß der BMWi-Energieeffizienzstrategie zu erreichen. Hybridheizungen, die ausschließlich Erneuerbare Energien nutzen (3d), sollten dabei die höchsten Förderquoten erhalten, wie es jetzt auch bereits im aktuellen MAP mit dem sog. Kombibonus praktiziert wird. Investitionen in EE-Anlagen (3c) sollten besser gefördert werden als Investitionen in heizungsunterstützende Hybridanlagen (3b) und diese besser als die weniger ambitionierten Hybridanlagen (3a).
- 2.5** Die für die Förderberechtigung von Hybridsystemen vorgesehenen Mindestdeckungsanteile der heizungsunterstützenden EE-Anlagen (3b) sollten sich an der EEWärmeG-Systematik und den dort vorgesehenen Mindestanteilen orientieren. Dafür schlagen wir folgende Ausgestaltung vor:

Heizungsunterstützung durch	Gebäudebestand
Solarenergie	15 Prozent (wie im EEWärmeG)
Umweltwärme, Geothermie <sup>1</sup>	50 Prozent
flüssige und feste Biomasse	50 Prozent (wie im EEWärmeG)
Gasförmige Biomasse	30 Prozent (wie im EEWärmeG)

Im Sinne der allgemeinen Zielstellung der Förderstrategie, den Förderadressaten die Inanspruchnahme des Programmes möglichst einfach zu gestalten, sollte ein unkompliziertes Nachweisverfahren gefunden werden.

**2.6** Bei förderfähigen Hybridanlagen, bei denen Erneuerbare Energien lediglich zur Trinkwassererwärmung beitragen (3a), sollte der erforderliche solare Deckungsanteil der Anlage mindestens 50 Prozent des Trinkwasserwärmebedarfs betragen.

**2.7** Der Deckungsanteil, der bei förderbaren Hybridanlagen mit automatisch geführten, regelbaren Einzelraumfeuerungen mit Tagesspeicher als Heizungsergänzung (3a), mindestens durch Erneuerbare Anlagen gedeckt werden muss, sollte 10 Prozent betragen. Die Förderung dieser Anlagen ist sinnvoll, weil diese Anlagen angepasst an den Wärmebedarf des Gebäudes im Dauerbetrieb laufen können, was bei nicht automatisch geführten Einzelraumfeuerungen nicht der Fall ist. Letztere sollten daher auch keine Förderfähigkeit von Hybridheizungen begründen.

**2.8** Sollten entgegen den im Klimaschutzplan 2050 verankerten THG-Senkungszielen Hybridheizungen auch im Neubau weiterhin förderfähig bleiben, müssen die Anforderungen für Hybridanlagen im Neubau angesichts des ordnungsrechtlichen Standards deutlich höher sein als im Gebäudebestand.

**2.9** Die Vorgabe, dass nur Anlagen als Hybridanlage gelten sollen, die Erneuerbare Energien im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude nutzen, wird im Hinblick auf Strom unterstützt. Demgegenüber sollte die reine Wärmenutzung von Biomethan oder Biogas ohne Stromauskopplung in Brennwertgeräten möglich sein, so wie dies das EEWärmeG bei Nichtwohngebäuden ebenfalls ermöglicht. Analog dazu sollte auch die reine Wärmenutzung von Erneuerbarem Wasserstoff und Methan (Power to Gas) möglich sein.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Bei Wärmepumpe-Brennwert-Hybriden ließe sich dies am einfachsten durch eine Dimensionierungsanforderung umsetzen: Die Anlagen sollten so ausgelegt sein, dass sie bis 2°C Außentemperatur als alleiniger Raumwärme-Erzeuger dienen können. Diese Vorgabe korrespondiert auch mit gültigen Normen und damit der aktuellen Planungspraxis.

<sup>2</sup> PtG nutzt die vorhandene Gasinfrastruktur und macht so die Erneuerbaren erzeugten Gase Wasserstoff und Methan auch für die hohe Zahl hybrid nachrüstbarer Heizungsanlagen im Gebäudebestand von Ballungsgebieten verfügbar. Dies setzt u.a. eine Anrechnung von Erneuerbarem Wasserstoff und Methan als Erneuerbare Gase im Rahmen des EEWärmeG voraus, die aus Sicht des BEE anzustreben ist.

- 2.10** Der BEE begrüßt zudem, dass sowohl integrierte Geräte als auch Kombinationen aus verschiedenen Wärmeerzeugern als Hybridanlage förderfähig sein sollen.
- 2.11** Zu begrüßen ist auch, dass mehr als zwei Komponenten als Hybridanlage förderfähig sein sollen, sofern es sich maximal um eine fossile bzw. um mehr als eine Erneuerbare Komponente handelt.
- 2.12** Eine gemeinsame Steuerung und Regelung ist aus BEE-Sicht zwingend und sollte gewährleisten, dass der Erneuerbare Anteil auch entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zum Einsatz kommen muss. Dazu sollte die Einstellung der Anlage nur mithilfe eines Codes, den der Fachhandwerker vom Hersteller erhält, und nicht nutzerseitig geändert werden können. Eine Ausnahme müsste bei automatisch geführten, regelbaren Einzelraumfeuerungen gelten, weil hier eine Einbindung eine gemeinsame Steuerung bisher nicht standardmäßig möglich ist.
- 2.13** Nicht im Sinne der Zielstellung wäre es jedoch, eine reine fossile Anlage als Hybridanlage zu fördern, nur weil eine hybridfähige Regelung eingebaut wird, ohne dass gleichzeitig auch der Erneuerbare Wärmeerzeuger installiert wird.
- 2.14** Die Festlegung darauf, dass der fossile Teil einer Hybridanlage mindestens ein Brennwertgerät sein muss, wird als unabdingbare Notwendigkeit begrüßt. Dabei müssen die Fördervoraussetzungen so ausgestaltet werden, dass durch eine begleitende Heizungsoptimierung, eine angemessene Bemessung der Kesselleistung, einen hydraulischen Abgleich sowie die Umstellung auf niedrigere Vor- und Rücklauftemperaturen sichergestellt wird, dass Brennwertgeräte auch tatsächlich im Brennwertbetrieb laufen.
- 2.15** Die Einbindung der Förderung von fossil betriebenen Brennwertgeräten in Kombination mit Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sollte systematisch an einer anderen Stelle erfolgen, weil sie der Definition und dem Teil der Zielsetzung entgegensteht, welche den Ausbau Erneuerbarer Energien einfordert.
- 2.16** Im Sinne einer effektiven Förderung sind die technischen Vorgaben der heutigen Förderung kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierzu zählt z.B. das Gebot der Erneuerbaren Trinkwassererwärmung für förderfähige Wärmepumpen im heutigen Marktanzreizprogramm, das die Realisierung hybrider Anlagen blockiert.
- 2.17** Im Hinblick auf eine effektivere Adressierung des Nichtwohngebäude-Bereiches plädiert der BEE zudem dafür, die Förderung nicht auf hydraulische Heizungssysteme zu begrenzen. Dies beinhaltet z.B. die Anerkennung von Luft/Luft-Wärmepumpen in Verbindung mit einer nicht-direktelektrischen Trinkwasser-Bereitung.

### 3. Hintergrund

Mit der Effizienzstrategie Gebäude (ESG) vom November 2015 fordert die Bundesregierung eine Verdopplung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmesektor bis zum Jahr 2020. Anstelle des politischen Ziels, den Erneuerbaren Anteil am Gesamtwärme- und Kältebedarf bis zum Jahr 2020 von 14 Prozent zu steigern, wie es das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz von 2008 fordert, geht die ESG bereits im weniger ambitionierten Energieeffizienzscenario (EE-Szenario 28 Prozent) von einem erforderlichen Erneuerbaren Anteil für das Jahr 2020 von 26 Prozent und damit von einem fast doppelt so hohen Anteil aus wie gegenwärtig zum Einsatz kommt (13,5 Prozent)!

Der BEE fordert daher die Anpassung des Erneuerbaren Ausbauziels für Wärme und Kälte für das Jahr 2020 mindestens auf das Niveau des ESG-Zielszenarios Effizienz von 26 Prozent.

Legt man das Pariser Klimaschutzabkommen und die Maßgabe, die Erderwärmung auf gar 1,5 Grad zu begrenzen zu Grunde, müssten das Ziel für das Jahr 2020 nach BEE-Berechnungen sogar bei 30 Prozent liegen.<sup>3</sup> Bis zum Jahr 2040 müsste sich der Anteil versiebenfachen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Zielstellung der ESG droht jedoch ohne weiterführende Maßnahmen als die Umstellung der Förderung für das Jahr 2020 verpasst zu werden. Der BEE fordert daher neben der konsequenten Ausrichtung der gesamten Förderstrategie an diesen Zielen weiterführende Maßnahmen zur Steigerung des Erneuerbaren Anteils an der Wärme- und Kälteversorgung.

Weitere Informationen finden Sie im BEE-Positionspapier zur Einstellung der Förderung für fossil befeuerte Heizungen unter [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere\\_Stellungnahmen/17-03-29\\_BEE-Position\\_Foerderstopp\\_fossile\\_Heizungen.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/17-03-29_BEE-Position_Foerderstopp_fossile_Heizungen.pdf)

#### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Harald Uphoff  
Kommissarischer Geschäftsführer  
030 275 81 70-10  
[info@bee-ev.de](mailto:info@bee-ev.de)

Carsten Pfeiffer  
Leiter Politik und Strategie  
030 275 81 70-21  
[Carsten.Pfeiffer@bee-ev.de](mailto:Carsten.Pfeiffer@bee-ev.de)

Ulf Sieberg  
Referent für Erneuerbare Wärmepolitik und Wärmewirtschaft  
030 2758170-13  
[Ulf.Sieberg@bee-ev.de](mailto:Ulf.Sieberg@bee-ev.de)

---

<sup>3</sup> Vgl. BEE-Wärme- und Kältestrategie 2016 unter [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere\\_Stellungnahmen/BEE/20161031\\_BEE-W%C3%A4rme-und\\_K%C3%A4ltestrategie.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/BEE/20161031_BEE-W%C3%A4rme-und_K%C3%A4ltestrategie.pdf), S. 15